

# **BGer 5A 526/2016 vom 25. August 2016**

Bundesgericht, 2016-08-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_526\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_526_2016)

FR: TF 5A 526/2016 du 25 août 2016

IT: TF 5A 526/2016 del 25 agosto 2016

## **Regeste**

Aufschiebende Wirkung (Neuregelung der Betreuungszeiten) | Familienrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Angefochten ist eine Verfügung, mit welcher der Instruktionsrichter des Verwaltungsgerichts das Gesuch der Beschwerdeführerin, ihrer Beschwerde die aufschiebende Wirkung wieder zu erteilen, abgewiesen hat. Entscheide über die aufschiebende Wirkung gelten als vorsorgliche Massnahmen ( BGE 137 III 475 E. 2 S. 477). Selbstständig eröffnete Entscheide über die Anordnung oder Verweigerung vorsorglicher Massnahmen für die Dauer des Hauptverfahrens sind Zwischenentscheide im Sinne von Art. 93 BGG , gegen die die Beschwerde nur zulässig ist, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können ( Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG ; BGE 134 I 83 E. 3.1 S. 86 f.). Rechtsprechungsgemäss ist bei geänderten Besuchsrechtsregelungen von einem drohenden, nicht wieder gutzumachenden Nachteil auszugehen, denn das angeordnete Besuchsrecht kann auch durch einen für die Beschwerdeführerin günstigen Entscheid in der Sache nicht behoben bzw. rückgängig gemacht werden (Urteile 5A\_718/2007 vom 23. Januar 2008 E. 1.2, 5A\_866/2011 vom 2. März 2012 E. 1 Abs. 4 und 5A\_464/2014 vom 13. November 2014 E. 1.1).

### **E. 1.2**

Liegen vorsorgliche Massnahmen im Streit, kann einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden ( Art. 98 BGG ). Für Verfassungsrügen gilt das strenge Rügeprinzip gemäss Art. 106 Abs. 2 BGG . Das heisst, dass klar und detailliert anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids darzulegen ist, inwiefern verfassungsmässige Rechte verletzt worden sein sollen ( BGE 134 I 83 E. 3.2 S. 88). Auf ungenügend substantiierte Rügen und rein appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid tritt das Bundesgericht nicht ein ( BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266).

### **E. 1.3**

Die Beschwerdeführerin nimmt keinen Bezug auf Art. 98 BGG und die sich daraus ergebende eingeschränkte Kognition des Bundesgerichts. Sie ergeht sich vielmehr über weite Strecken in appellatorischer Kritik am angefochtenen Entscheid. Insbesondere legt sie in ihrer Eingabe nicht ausdrücklich dar, welche verfassungsmässigen Rechte und inwiefern die Vorinstanz diese verletzt haben soll. Wo sie sich auf ihren Anspruch auf rechtliches Gehör beruft (S. 10 Rz. 39), führt sie nicht aus, weshalb eine Beschränkung auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte die verfassungsmässige Begründungspflicht verletzen könnte ( Art. 29 Abs. 2 BV ; BGE 134 I 83 E. 4.1 S. 88), und wo sie eine Verletzung von Art. 450c ZGB behauptet (S. 18 Rz. 72), erhebt und begründet sie keine

Rügen der Willkür ( Art. 9 BV ; BGE 141 III 564 E. 4.1 S. 566). Auf die nicht den formellen Anforderungen (E. 1.2) entsprechend begründete und daher unzulässige Beschwerde ist folglich nicht einzutreten.

## **E. 2**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig; ihr sind die Gerichtskosten aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Der Gegenpartei ist kein entschädigungspflichtiger Aufwand entstanden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.